## Umlagenordnung der Ärztekammer für Vorarlberg, der Kurienversammlung der angestellten Ärzte sowie der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte

## 1. Änderung

Die am 1.1.2019 in Kraft getretene Umlagenordnung der Ärztekammer für Vorarlberg, der Kurienversammlung der angestellten Ärzte sowie der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte wird dahingehend geändert, dass die Anlage A durch die nachstehende Anlage A ersetzt wird. Die Änderung tritt rückwirkend mit 1.1.2019 in Kraft.

acmät C 4 Aboots E day I Imlaganaydus :	
gemäß § 4 Absatz 5 der Umlagenordung	
Umlagensätze ab 01.01.2019 (Jahresbeträge)	2019
Umlage gemäß § 4 Absatz 1 der Umlagenordnung	<u>Eur</u>
a) für niedergelassene Ärzte mit kurativem Vorarlberger Gebietskrankenkasse ( in der Folge VGKK ) - Vertrag	0,0
b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag	2.388,0
c) für Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte in einem	546,0
Dienstverhältnis mit Ausnahme der unter lit d) und e) angeführten Ärzte	0 10,0
d) für ärztliche Leiter einer Krankenanstalt ausgenommen Heime für Genesende und Pflegeheime	1.092,0
gemäß § 3 lit c und d Spitalgesetz, Leiter von Abteilungen, Departements, Fachschwerpunkten, Instituten,	,
Laboratorien, Ambulatorien, Prosekturen und Einrichtungen zur Lagerung von Organen	
und Organteilen, die zur Übertragung auf Menschen bestimmt sind,	
unabhängig davon, ob diese Tätigkeit in einem Dienstverhältnis oder freiberuflich	
ausgeübt wird.	
e) für ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragene Ärzte	186,0
f) für Wohnsitzärzte	186,0
g) für außerordentliche Kammerangehörige mit Ausnahme der unter lit h) angeführten Ärzte	186,0
h) für außerordentliche Kammerangehörige, die eine Altersversorgung aus dem	33,6
Wohlfahrtsfonds beziehen	0.0
i) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag j) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag	0,0 2.388,0
Gemeinschaftskammerumlage (prozentuelle Kammerumlage)	
Gemeinschaftskammerumlage (prozentuelle Kammerumlage) gemäß § 4 Absatz 2 der Umlagenordnung	
gemäß § 4 Absatz 2 der Umlagenordnung	
gemäß § 4 Absatz 2 der Umlagenordnung	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag: 0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag: 0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag: 0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag: 0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag: 0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag: 0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin  (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 c) für niedergelassene Ärzte:	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe of für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 c) für niedergelassene Ärzte:  0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin  (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als  niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 c) für niedergelassene Ärzte:  0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und  Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare)	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag: 0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag: 0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 c) für niedergelassene Ärzte: 0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag:	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 c) für niedergelassene Ärzte:  0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin  (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 c) für niedergelassene Ärzte:  0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz  (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 c) für niedergelassene Ärzte:  0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe e) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag:	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 c) für niedergelassene Ärzte:  0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe e) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil)	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 c) für niedergelassene Ärzte:  0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 c) für niedergelassene Ärzte:  0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe e) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) der Gruppenpraxis des Vorjahres	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 cc) für niedergelassene Ärzte:  0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare)  d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe e) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) der Gruppenpraxis des Vorjahres bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 c) für niedergelassene Ärzte:  0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe e) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) der Gruppenpraxis des Vorjahres	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 c) für niedergelassene Ärzte:  0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe e) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) der Gruppenpraxis des Vorjahres bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 f) für Gesellschafter von Gruppenpraxen:	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag: 0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag: 0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 c) für niedergelassene Ärzte: 0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag: 0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe e) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag: 0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) der Gruppenpraxis des Vorjahres bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 f) für Gesellschafter von Gruppenpraxen: 0,4% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil)	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin  (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als  niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 c) für niedergelassene Ärzte:  0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und  Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe e) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) der Gruppenpraxis des Vorjahres bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 f) für Gesellschafter von Gruppenpraxen:  0,4% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag: 0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag: 0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 c) für niedergelassene Ärzte: 0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag: 0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe e) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag: 0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) der Gruppenpraxis des Vorjahres bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 f) für Gesellschafter von Gruppenpraxen: 0,4% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare)	
a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 c) für niedergelassene Ärzte:  0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe e) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag:  0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) der Gruppenpraxis des Vorjahres bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 186,00 e) für Gesellschafter von Gruppenpraxen:  0,4% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin	36,1

Anlage A	
gemäß § 4 Absatz 5 der Umlagenordung	
Umlagensätze ab 01.01.2019 (Jahresbeträge)	<u>2019</u>
Umlagen zur anteilsmäßigen Bestreitung der Kosten der Österreichischen Ärztek	ammer
gemäß § 2 Absatz 1 lit d und Abs 2 der Umlagenordnung	
a) ÖÄK-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der angestellten Ärzte angehören, ausgenommen Turnusärzte	253,20
b) ÖÄK-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören	253,20
c) ÖÄK-Umlage für ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragene Ärzte	198,00
d) ÖÄK-Bundesfachgruppenumlage für Fachärzte für Radiologie:	040.00
für Fachärzte mit Ordination, Gesellschafter von Gruppenpraxen und für Wohnsitzärzte	210,00
für ausschließlich angestellte Fachärzte	66,00
e) ÖÄK-Bundessektionsumlage für Turnusärzte f) ÖÄK-Referatsumlage für alle hausapothekenführenden Ärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen	0,00 60,00
g) ÖÄK-Umlage für den Bezug der Österreichischen Ärztezeitung für alle Ärzte	0,00
h) ÖÄK-Umlage für den Fonds für Öffentlichkeitsarbeit für alle Ärzte	15,00
i) ÖÄK-Bundessektionsumlage für alle ordinationsführenden Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte	3,60
einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, sowie Wohnsitzärzte, die Ärzte für Allgemeinmedizin oder approbierte Ärzte sind.	3,00
j) ÖÄK-Bundessektionsumlage für alle ordinationsführenen Fachärzte (ausgenommen Fachärzte für Radiologie)	6,12
einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, sowie Wohnsitzärzte, die Fachärzte, nicht jedoch Fachärzte	,
für Radiologie, sind	
k) ÖÄK-Umlage für Qualitätsmanagement (QM) und Qualitätssicherung (QS) für alle Ärzte mit Ordination, sowie Gesellschafter von Gruppenpraxen	66,00
Mindestgesamtkammerumlage gemäß § 3 Abs 1 3. Satz der Umlagenordnung:	
a) für angestellte Ärzte und Wohnsitzärzte	199,50
b) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Ärzte für Allgemeinmedizin oder approbierte Ärzte sind	523,80
c) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Fachärzte sind, ausgenommen Fachärzte für Radiologie	526,32
d) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Fachärzte für Radiologie sind	730,20